

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation hat auch die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 19.03.2020 ein Bündel an Maßnahmen beschlossen:

- · Steuerstundung: Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommenund Körperschaftsteuer stellen.
- Vollstreckung: Ist ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen, soll ebenfalls bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. In diesen Fällen sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des BMF-Schreibens bis zum 31.12.2020 verwirkte Säumniszuschläge zu erlassen.

Auch die Bundesländer haben mit einem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020 reagiert:

Danach können Steuerpflichtige bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

Die Finanzverwaltung hat auf ihrer Homepage das zu verwendende Formular für Stundungs- und Herabsetzungsanträge veröffentlicht:

www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_ Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf

Wenn ein Stundungsantrag und ein Herabsetzungsantrag gestellt wird, soll der Antrag in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, da in den Ämtern zwei unterschiedliche Abteilungen zuständig sind.

Bei der Stellung notwendiger Anträge unterstützen wir Sie jederzeit gerne!



Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat in der vergangenen Woche das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für die Ausweitung des Kurzarbeitergelds mit den folgenden Erleichterungen verabschiedet. Diese Neuerungen werden derzeit umgesetzt und sollen nach einer Ankündigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales rückwirkend ab 1. März 2020 gelten.

- Absenkung der Grenze der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 % (bisher 30 %)
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- · vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit. Über die Homepage <u>www.arbeitsagentur.de</u> erhalten Sie alle nötigen Informationen, u.a. zu den Anspruchsvoraussetzungen sowie der Antragstellung. Zur Berechnung der Kurzarbeitergelder bieten wir gerne Unterstützung aus unserem Netzwerk an.

Wichtig: Betriebe müssen Kurzarbeit vorher bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können sie Kurzarbeitergeld beantragen.

KfW-Corona-Hilfe

Mithilfe der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) soll die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität erleichtert werden. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage www.kfw.de.

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Entscheidungen bis zu einem Betrag von EUR 250.000 eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ganz unbürokratisch stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.

Die Antragstellung erfolgt über die eigene Hausbank bzw. den Finanzierungspartner (z.B. auch eine andere Bank).

Über den Newsletter Unternehmensfinanzierung der KfW erhalten Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler aktuelle Informationen zur KfW-Corona-Hilfe.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Eine Verordnungsermächtigung soll dem BMJV ermöglichen, das Insolvenzrecht ggf. bis Ende März 2021 entsprechend anzupassen. Laut BMJV soll die Insolvenzordnung in der kommenden Woche in einem Maßnahmengesetz vom Bundestag kurzfristig geändert werden.



Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe ein Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 lfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausfall.

Anmerkung: Keine Entschädigung wird in Fällen gezahlt, in denen Eltern ohne Tätigkeitsverbot nicht arbeiten können, weil die Kinder wegen eines Besuchsverbotes gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen durften.

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt. Weitere Informationen finden Sie u.a. auf der Homepage: http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898.

Links zu den wichtigsten Anlaufstellen

- Bayerischer Schutzschirm für Unternehmen: www.stmwi.bayern.de/coronavirus/
- Liquiditätshilfe der LfA Förderbank Bayern www.lfa.de/website/de/index.php?CMPID=92df96a39f9b906c15a4491ce75b518d&f=www.lfa.de
- Schutzschild der Bundesregierung für Beschäftigte und Unternehmen www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html
- Arbeitsagentur: Regelung zur Kurzarbeit www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Arbeitsrechtliche Fragen www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html;jsessionid=4D7B2 2DE135C2167A2CD64BC1B279E7C?nn=67370

Steuerberaterin

Dr. Christian Kasseckert Rechtsanwalt/Steuerberater

München, im März 2020

V. Maus H

AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kardinal-Faulhaber-Straße 15 | D-80333 München | Postfach 10 01 43 | D-80075 München T: +49 89 20 400 77-0 | F: +49 89 20 400 77-66 | M: kontakt@autaco.de | www.autaco.de

Die vorstehenden Ausführungen enthalten ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Die bewusst gewählte, komprimierte Form der Darstellung kann naturgemäß nicht alle in Betracht kommenden Fallgestaltungen umfassend beleuchten und die dafür jeweils geltenden Besteuerungsgrundsätze aufzeigen.

Insbesondere kann diese Kurzinformation eine individuelle Prüfung und Beurteilung sowie den auf die vorliegenden Besonderheiten im Einzelfall abgestimmten fachlichen Rat nicht ersetzen. Für Maßnahmen und Einschätzungen auf der Grundlage dieser Kurzinformation übernehmen wir daher keine Haftung.